

WIE DER BUNDESRAT DIE MÜNCHENSTEINER HINTERGING

Einmal mehr in der langen Geschichte des Kampfes um die Einführung eines Zivildienstes in der Schweiz ist ein Vorstoss gescheitert: Die Münchensteiner Initiative, deren Initianten in den letzten fünf Jahren zusehen mussten, wie ihre ursprüngliche Idee immer mehr verfälscht wurde.

Man wird vielleicht fragen: Warum soll dieser Vorstoss gescheitert sein? Wir stimmen ja am 4. Dezember unter anderem auch darüber ab. Das ist falsch. Wir stimmen nicht über die Münchensteiner Initiative ab, sondern über das, was Bundesrat, eidgenössische Räte und EMD-Kommission daraus gemacht haben.

Die Münchensteiner Initiative hatte zunächst nur einen entscheidenden Fehler. Sie war in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten. Dies besagt: Die eidgenössischen Räte und mit ihnen der Bundesrat sind nur aufgefordert, einen eigenen Verfassungstext zu schaffen. Im Fall Münchensteiner Initiative sollte die Verfassungsänderung die Einführung eines Zivildienstes als Alternative zum Militärdienst ermöglichen.

Der Bundesrat hatte nun eine EMD-Kommission damit beauftragt, den entsprechenden Verfassungsartikel zu konzipieren, den Räten zu unterbreiten und Leitgedanken für ein zukünftiges Ausführungsgesetz darzulegen.

Wie nicht anders zu erwarten war (das eidgenössische Militärdepartement ist ja ohnehin nicht an einem wirklichen Zivildienst interessiert), hat dieser neue Verfassungstext und das Ausführungskonzept erhebliche Nachteile:

1. Scheinlösung für eine Minderheit der Militärdienstverweigerer

Der neue Ersatzdienst soll nur für Verweigerer in "schwerer Gewissensnot" zugänglich sein. Aus der heutigen Militärjustizpraxis (die trotz fundierten Kritiken von allen Seiten unverändert übernommen werden soll), wissen wir auch, dass unter die Kategorie "schwere Gewissensnot" nur ein kleiner Teil (20 - 30 %) der Militärdienstverweigerer fällt.

Das Kriterium "schwere Gewissensnot" ist zudem an und für sich

sehr fragwürdig. Das Gutachten der Theologischen Kommission des evangelischen Kirchenbundes zum Thema "Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen" zeigt auf, dass unter die Kategorie "schwere Gewissensnot" praktisch jene Verweigerer fallenderen Gewissen auf einer infantilen, absolut-strikten Entwicklungsstufe stehen geblieben ist. Ein reifes Gewissen, das zur rational begründeten Entscheidung führt und in einem umfassenden Verantwortungsbewusstsein verankert ist, führt für den betreffenden Verweigerer (wenn der Ersatzdienst-Artikel wider Erwarten angenommen wird), zu noch härterer Bestrafung und Diskriminierung.

2. Verschärfung für alle andern Verweigerer

Für alle Verweigerer, die gemäss Kommissionsvorschlag nicht zum Ersatzdienst werden (meist "politische" Verweigerer) führt die neue Ersatzdienstregelung zu härteren Strafen, da die Vergleichsbasis für die Dauer des Urteils nicht mehr die RS, sondern die Dauer des Ersatzdienstes - mit fünfzehn Monaten ist zu rechnen - sein wird. Die Strafen haben schon in letzter Zeit sehr angezogen, Urteile von 18 Monaten und mehr sind bekannt.

Darüberhinaus bedeutet es für die Militärdienstverweigerer aus politischen Gründen eine neue Diskriminierung, nicht zum Ersatzdienst zugelassen zu werden.

3. Gewissensprüfungskommissionen sind eines Rechtsstaats unwürdig

Die Einführung ziviler Gewissensprüfungskommissionen, die von Bundesrat und Parlament als Lösung der Zulassungsverfahrensfrage vorgesehen ist, öffnet der Willkür Tür und Tor. Da das Gewissen eine sehr persönliche, subjektive Instanz ist, bleibt eine Gewissensprüfung durch Experten eine Farce. Sie muss zwangsläufig auf rein verbaler Ebene stattfinden. Neben der Fragwürdigkeit rein verbaler Beteuerungen kommt hier soziale Ungerechtigkeit hinzu, da hier automatisch Gebildete, sprachlich geschulte Verweigerer privilegiert sind.

4. Paramilitärische Organisation des Ersatzdienstes

Die Münchensteiner Initiative forderte für die Militärdienstverweigerer eine Alternative. Die zukünftige Organisationsstruktur des Ersatzdienstes, die ebenfalls aus dem Bericht der Expertenkommission des EHD ersichtlich ist, scheint jedoch keineswegs alternativ.

Zwang zum Weitemachen, Uniformen, kasernenmässige Unterkünfte und Ausbildung, Einsatz nur im Inland und in geschlossenen und geführten Gruppen führen die Traditionen des Militärs selbst im Ersatzdienst weiter. Er steht also eindeutig innerhalb der Gesamtverteidigung.

5. Auch taktisch kein Fortschritt

Man hört oft das Argument, die Ergänzung von Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne des Ersatzdienst-Vorschlags sei doch wenigstens ein taktischer Fortschritt und ermögliche die spätere Einführung eines wirklichen, friedensfördernden Zivildienstes.

Dazu müssen wir sagen: Da die Struktur des zukünftigen Ausführungsgesetzeseinigermassen bekannt ist, ist anzunehmen, dass das Referendum dagegen ergriffen wird. Nachher könnte der Scherbenhaufen womöglich noch grösser sein als bei einer Ablehnung der Vorlage am 4. Dezember. Wir kennen genug Fälle von Verfassungsartikeln und -ergänzungen, die jahre und jahrzehntelang auf ein Ausführungsgesetz warten.

Darum: NEIN zum Ersatzdienstvorschlag des Bundesrates am 4. Dezember - um den Weg zu einem wirklichen Zivildienst offenzuhalten.

(Dieser Artikel wurde verfasst von Monika Gurtner, Sekretärin des Komitees für einen wirklichen Zivildienst)

NEIN zum Ersatzdienst, um den Weg zum Zivildienst offenzuhalten

Am 3./4. Dezember können die Schweizer Stimmbürger - neben Reich-
tumssteuer, Sparpaket und dem Bundesgesetz über die politischen
Rechte - über den Vorschlag von Bundesrat und Parlament für die
Einführung eines zivilen Ersatzdienstes abstimmen. Wir vom Ko-
mittee für einen wirklichen Zivildienst sind einhellig der Meinung,
dass diese Vorlage abzulehnen sei. Hier die wichtigsten Gründe
für das NEIN.

Mit der Zustimmung des Parlamentes wurde die Münchensteiner Initia-
tive 1973 begraben. Sie wird - das muss mit aller Deutlichkeit fest-
gehalten werden - nie zur Abstimmung kommen. Abgestimmt wird über
den Vorschlag von Bundesrat und Parlament:

"Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht religiösen
oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann,
leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt
die Einzelheiten."

Dieser Vorschlag übernimmt wörtlich die Bestimmungen aus dem Militär-
strafgesetz, und im Parlament wurde immer wieder festgehalten, dass
man sich an der Praxis der Militärgerichte werde orientieren können.

Während der letzten Jahre war es ein zentrales Anliegen von Pazifisten
und den Friedensorganisationen, erfreulicherweise auch eines Teils
der Kirchen, in der Zivildienstfrage die Unhaltbarkeit und Unmensch-
lichkeit der Militärgerichtspraxis in der Öffentlichkeit bekannt zu
machen. Es ist uns gelungen, alle möglichen Leute (Künstler, Intel-
lektuelle, Politiker etc.) als Verteidiger für Militärverweigerer
zu gewinnen, die allesamt die Praxis des Militärgerichtswesens
kritisierten.

Besonders sei hier an das Gutachten des Evangelischen Kirchenbundes
zur Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen erinnert, das zum
Schluss kommt, nur ein infantiles Gewissen werde von der Militärjustiz
anerkannt. Nur ein starres, unreifes Gewissen, das quasi von aussen
absolute Befehle auferlegt ("Ich kann nie, unter keinen Umständen
Militärdienst leisten"), findet vor ihr Gnade. Nicht hingegen ein
reifes Gewissen, das in eigener Verantwortung auch die Umwelt - und
damit vernünftige Überlegungen - einbezieht ("Angesichts des Welt-
hungers und des Irrsinns der modernen Massenvernichtungsmittel will
ich nicht mehr in einer Armee mitmachen").

Sollen wir nun unserem Kampf der letzten Jahre abschwören? Wir die Unwahrheit zur Wahrheit, nur weil sie in der Verfassung stehen soll? Wenn wir uns gegenüber ehrlich und unseren Zielen treu bleiben, dann bleibt uns nur eins: Sagen wir NEIN zum Bundesratsvorschlag!

Nun wird dem entgegengehalten, der Bundesratsvorschlag sei immerhin ein erster Schritt, da doch der Zivildienst (wenn auch nur als Ersatzdienst) in der Bundesverfassung verankert werde und zudem die religiösen und ethischen Verweigerer in den Genuss dieses Ersatzdienstes kämen. Es gelte, nachher Schritt für Schritt Verbesserungen zu erreichen.

Diese Argumentation ist nicht stichhaltig, weil unvollständig. Zwar würde tatsächlich für eine kleine Zahl von Militärverweigerern eine Verbesserung in dem Sinn erreicht, dass sie nicht mehr straffällig würden. Rund einem Drittel der Verweigerer wird heute die Privilegierung gem. Art.81, Abs.2 MStG zugesprochen. Dieser Prozentsatz käme auch in den Genuss des Ersatzdienstes, wobei die Totalverweigerer diesen Ersatzdienst auch verweigern würden.

Immerhin ist auch der Preis, den die so privilegierten noch zu zahlen haben, beachtlich. Heute ist die gesetzliche Maximalstrafe auf 6 Monate festgelegt. Der Ersatzdienst soll jedoch 18 Monate dauern, bringt also rund eine Verdreifachung des Zeitaufwandes. Vielleicht ist die Entkriminalisierung diesen Preis tatsächlich wert.

Für uns (und auch aus christlicher Sicht) ist aber die Bevorzugung der "Religiösen", auch wenn sie durch die "ethischen" erweitert ist, unstatthaft. Solche Privilegien sind zutiefst unchristlich (Christentum ist nur solange, als es für alle und nicht für sich selbst da ist) und widersprechen einer friedlichen Gesellschaft.

Für die grosse Mehrheit der Militärverweigerer würde zudem der Bundesratsvorschlag nicht nur keine Verbesserung, sondern eine ganz massive Verschlechterung bringen. Allein schon der Umstand, dass sie als nicht ersatzdienstwürdig betrachtet würden, wäre eine neue und zusätzliche Diskriminierung. Doch nicht genug damit. Eine massive Verschärfung der Strafen ist zu erwarten.

Der theoretische Fortschritt, dass von einem Ersatzdienst in der Verfassung die Rede ist, rechtfertigt nicht die massive Verschlechterung der Lage der Mehrheit der Militärdienstverweigerer. Deshalb bleibt uns nur ein klares NEIN zum Bundesratsvorschlag am 4. Dezember.

(geschrieben von Ruedi Tobler, Präsident des Schweiz. Friedensrates) 2